

**Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg
für Betroffene körperlicher Gewalt im kirchlichen Kontext
(Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg)**

Präambel

In den vergangenen Jahren wurden in der katholischen Kirche zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt aufgedeckt. Es hat sich gezeigt, dass die Kirche, die von ihrem Auftrag her ein Ort lebendiger Gotteserfahrung sein will, für viele betroffene Menschen zu einem Ort des Unheils geworden ist.

Sexueller Missbrauch und körperliche Gewalt sind schwere Vergehen an der Würde des Menschen und das Ausnützen Schwächerer. Diese Formen der Gewalt verursachen für die Betroffenen¹ meist kaum wieder gutzumachende Beeinträchtigungen in der weiteren persönlichen Entwicklung. Die Erfahrung sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt durch Menschen, die im Namen von Kirche und Religion tätig sind, belastet die Betroffenen in ihrer Beziehung zu Gott und zu den Menschen schwer und stört sie für das ganze Leben.

Angesichts dieser bitteren Realität, die einen immensen Verlust an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die katholische Kirche ausgelöst hat, sieht sich die Diözese Augsburg gemeinsam mit den deutschen (Erz-)Diözesen zu einer nachhaltigen Umkehr verpflichtet. Ziel sind die strikte Aufklärung der Missbrauchs- und Misshandlungsfälle und eines kirchlichen Fehlverhaltens, die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen, um sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen vorzubeugen, sowie die Übernahme von Verantwortung gegenüber Betroffenen, die sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt im kirchlichen Kontext erfahren haben. Die deutschen (Erz-)Diözesen haben hierzu auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz mit

- der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“²,
- der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“³ und
- der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“⁴

taugliche (Rechts-)Grundlagen geschaffen.

Die Diözese Augsburg selbst setzt damit in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener ihren nun schon seit Jahren eingeschlagenen Weg konsequent fort.

Die Verantwortlichen der Diözese Augsburg sind sich bewusst, dass sie erfahrenes Leid nicht ungeschehen machen können. Dennoch wollen sie mit dieser eigenen Ordnung auch den Betroffenen körperlicher Gewalt bei der Bewältigung des Leids helfen, zur Linderung der Folgen beitragen und einen Weg der Wiedergutmachung eröffnen. Die Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg sieht – nach näherer Maßgabe ihrer einzelnen Bestimmungen – folgende Regelungen und Leistungen vor:

- die Zahlung einer finanziellen Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids (§ 3),

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

² Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2020 Seite 8 ff.

³ Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2020 Seite 26 ff.

⁴ Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2021 Seite ...

- die Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung (§ 5),
- die Einrichtung einer Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung (§ 6).

Diese Regelungen und Leistungen sind Ausdruck dafür, dass die Diözese Augsburg – wie die katholische Kirche insgesamt – ihre institutionelle Verantwortung für Leid und Unrecht, das Betroffenen widerfahren ist, wahrnimmt und anerkennt, namentlich in den Fällen, in denen sich die beschuldigten Personen nicht ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Taten gestellt haben.

Leitlinie dieser Ordnung ist es, die berechtigten Erwartungen der Betroffenen mit einer zweckorientierten Verwendung der zur Finanzierung der Leistungen bereitzustellenden Mittel bestmöglich in Einklang zu bringen. Hierauf ist auch das Überprüfungs- und Nachweisverfahren ausgerichtet.

Die Finanzierung der Leistungen nach dieser Ordnung erfolgt nicht aus Mitteln der Kirchensteuer.

Die Bestimmungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg Nr. 1 /2020) bleiben durch diese Ordnung unberührt. Diese Ordnung berücksichtigt ferner die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossene „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Diözese Augsburg und für Taten im Sinne des § 2 Abs. 1, die auf dem Gebiet der Diözese Augsburg begangen wurden. Diese Ordnung gilt auch für Taten im Sinne des § 2 Abs. 1, die von in die Diözese Augsburg inkardinierten Klerikern außerhalb der Diözese Augsburg begangen worden sind.

Die Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs richtet sich ausschließlich nach der von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossenen „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“.

- (2) Sie findet Anwendung auf alle Menschen, die als Minderjährige oder als schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Geltungsbereich dieser Ordnung körperliche Gewalt (§ 2 Abs. 1) im kirchlichen Kontext (§ 2 Abs. 6) erlitten haben.

Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. des Strafgesetzbuches (StGB).

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

- (3) Die Leistungen sind freiwillig und erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Durch die Regelungen dieser Ordnung werden keine Ansprüche Betroffener begründet; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verbindliche Kostenübernahmezusagen gegenüber Dritten.

- (4) Leistungen, die nach dieser Ordnung gewährt werden, sind gegenüber Leistungen, die auf zivil- oder öffentlich-rechtlichem Wege nach staatlichem Recht verlangt werden können, subsidiär.

Vom Grundsatz der Subsidiarität kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Verweisung der Betroffenen auf den staatlichen Rechtsweg

aus in ihrer Person liegenden Gründen bei Würdigung aller Umstände unzumutbar erscheint.

Gewährte Leistungen sind gegenüber später gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen aufrechenbar. Aus Taten im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Ordnung erwachsene Ansprüche gegen Dritte sind auf Verlangen in Höhe der erbrachten Leistungen abzutreten. Findet eine außergerichtliche Einigung statt, sind gewährte Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Antragsberechtigt sind auch Betroffene körperlicher Gewalt, die bereits Leistungen in Anerkennung des Leids nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz erhalten haben. Zugunsten von Betroffenen bereits erbrachte Leistungen können auf Leistungen nach dieser Ordnung angerechnet werden.

§ 2 Begriffe

- (1) Taten körperlicher Gewalt im Sinne dieser Ordnung sind die im objektiven und subjektiven Tatbestand rechtswidrig verwirklichten, im 17. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten, sofern nicht nach den gesamten äußeren Umständen die Möglichkeit einer sexuellen Motivation des Beschuldigten naheliegt.
- (2) Unabhängig von dem durch die Betroffenen vorgetragenen Zeitpunkt der Begehung der Taten nach Abs. 1 ist Maßstab für deren rechtliche Einordnung das Strafgesetzbuch (StGB) in seiner zum Zeitpunkt der Entscheidung nach dieser Ordnung geltenden Fassung, es sei denn, eine tatbestandliche Erfassung oder ein höheres Strafmaß zum Zeitpunkt der Tat besteht nach dem Strafgesetzbuch in der geltenden Fassung nicht mehr.
- (3) Betroffene sind Personen, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abs. 1 begangen wurde und welche die Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger gemäß § 395 Abs. 1 und 3 der Strafprozessordnung (StPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung hätten.
- (4) Beschuldigter ist, wem im Sachvortrag eines Betroffenen eine Tat im Sinne von Abs. 1 vorgeworfen wird; es ist unerheblich, ob der Beschuldigte noch lebt.
- (5) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von § 2 Abs. 1 begangen worden ist
 - von Klerikern der Diözese Augsburg,
 - von Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 - von Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Augsburg,
 - von Kirchenbeamten der Diözese Augsburg,
 - von Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers,
 - von zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers,
 - von nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers oder
 - von Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Augsburg zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (6) Leistungen sind freiwillige Geldzahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, welche nach Maßgabe der §§ 3 bis 4 dieser Ordnung gewährt werden.

§ 3 Finanzielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids

- (1) Betroffene erhalten individuell festgelegte Einmalzahlungen in Anerkennung des erlittenen Leids entsprechend dem Gedanken eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens (Schmerzensgeld) nach staatlichem Bürgerlichen Recht (BGB).

Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen ist eine schlüssige Schilderung der Tat im Sinne des § 2 Abs. 1, wobei regelmäßig die Plausibilität des Sachvortrags ausreicht, die Erhebung von Beweisen im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Ein Sachvortrag ist plausibel, wenn er objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für seine Richtigkeit spricht. Dies gilt auch im Hinblick auf eine Schilderung der durch eine Tat gemäß § 2 Abs. 1 verursachten körperlichen und seelischen Folgen.

Die Plausibilität ist regelmäßig als gegeben anzusehen, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

Ein Sachvortrag ist schlüssig, wenn bei unterstellter Richtigkeit des Vorbringens die Voraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids dargelegt sind.

- (3) Geleistet wird in der Regel ein Einmalbetrag von 5.000 €- Dieser Betrag kann in drei Kategorien auf 15.000 €, auf 25.000 € und in besonders schweren Fällen auf über 25.000 € erhöht werden, wenn dies bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände geboten erscheint. Die Bemessung der Leistungshöhe erfolgt unter Heranziehung der für das Schmerzensgeld maßgeblichen Faktoren unter besonderer Berücksichtigung der Schwere, Umstände und Dauer der Tat sowie des Ausmaßes der plausibel vorgetragenen adäquat-kausalen Tatfolgen.
- (4) Die Leistung wird grundsätzlich als Einmalzahlung ausgezahlt. In begründeten Einzelfällen kann eine Leistungsauszahlung auch in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht.
- (5) Die Betroffenen richten den erforderlichen Antrag an den Sachwalter. Dem Sachwalter obliegt die weitere Bearbeitung (§ 8).

§ 4 Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

- (1) Sofern die Betroffenen durch Vorlage entsprechender Urkunden nachweisen, dass die Kosten für eine Psychotherapie von den Krankenkassen oder anderen zuständigen Kostenträgern nicht übernommen werden, können als Hilfe zur Bewältigung des Leids und zur Linderung der Folgen bei akutem therapeutischem Bedarf auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans

Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet werden, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird.

- (2) Auf der Grundlage eines von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans können 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 € übernommen werden.
- (3) Von den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 kann zugunsten der Betroffenen aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles abgewichen werden.
- (4) Erstattungsfähig sind auch Kosten für Maßnahmen, die geeignet und aus fachlicher Sicht erforderlich sind, den Zeitraum bis zur Erlangung eines Therapieplatzes zu überbrücken.
- (5) Voraussetzung für die Kostenübernahme ist eine plausible Schilderung der Tat und der Tatfolgen, auf welche der Behandlungsplan Bezug nehmen soll.
- (6) Der Psychotherapeut sowie der Paarberater erhalten vom Entscheidungsträger eine rechtsverbindliche Kostenübernahmezusage. Die Kostenerstattung erfolgt gegen Vorlage einer Rechnung, die sowohl von den Betroffenen als auch dem Therapeuten bzw. dem Paarberater unterzeichnet ist.
- (7) Notwendige Kosten für Fahrten zur Psychotherapie oder zur Paarberatung können im Einzelfall übernommen werden.
- (8) Die Betroffenen richten den erforderlichen Antrag an den Sachwalter. Dem Sachwalter obliegt die weitere Bearbeitung (§ 8).

§ 5 Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung

- (1) Für Betroffene sexuellen Missbrauchs¹ und/oder körperlicher Gewalt, die auch vor dem Hintergrund ihrer Leiderfahrung mit der Diözese Augsburg in Verbindung bleiben wollen, wird eine Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung eingerichtet. Die Diözesane Stelle für Begleitung und Begegnung ist Bestandteil des umfassenden kirchlichen Angebots an Betroffene. Diese berät, vermittelt und organisiert auf Wunsch der Betroffenen individuell bezogen auf diese „Wege zur Begegnung“. In Betracht kommen hier geistliche Begleitung, Klostersaufenthalte, Coaching o. Ä.
- (2) Sofern die Betroffenen eine Begegnung bzw. Aussprache mit einem Leitungsverantwortlichen und/oder mit dem Beschuldigten selbst wünschen, schafft die Diözesane Stelle hierfür entsprechende Voraussetzungen; dazu können insbesondere psychologische Beratung, die Moderation der Begegnung bzw. Aussprache sowie die Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten gehören.
- (3) Die Kosten für die jeweiligen „Wege zur Begegnung“ (Reisekosten, Aufenthaltskosten, Honorare etc.) trägt die Diözesane Stelle.

¹ Der Begriff „sexueller Missbrauch“ umfasst alle sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen im kirchlichen Kontext im Sinne des Abschnitts 3 der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. November 2020

- (4) Die für den jeweiligen „Weg zur Begegnung“ eingeschalteten Dritten erhalten von der Diözesanen Stelle für Begleitung und Begegnung eine hinreichend bestimmte, rechtsverbindliche Kostenübernahmezusage.

§ 6 Verfahren

- (1) Ein Antrag nach dieser Ordnung ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können zu jedem Zeitpunkt Tatsachen mitgeteilt, Beweismittel bzw. Unterlagen vorgelegt und Beweiserhebungen beantragt werden.
- (2) Die Betroffenen sind persönlich anzuhören, es sei denn, mit ihnen ist aus in der Person liegenden objektiven Gründen eine Verständigung nicht möglich. Mit Zustimmung des Betroffenen kann der Sachwalter nach seinem Ermessen von einer erneuten persönlichen Anhörung absehen, wenn eine solche bereits durch ihn oder eine der Beauftragten Ansprechpersonen der Diözese Augsburg für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs erfolgt ist. Dem Sachwalter ist das Recht eröffnet, diesbezügliche Unterlagen beizuziehen. Die Betroffenen können zur Anhörung eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Betroffenen zur Kenntnis zu bringen und von ihnen zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung gilt als erfolgt, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden und die Betroffenen auf diese Folge hingewiesen wurden.
- Dies gilt entsprechend für die Anhörung von Beschuldigten. Die Beschuldigten werden über das Recht der Aussageverweigerung informiert und, sofern es sich um Priester handelt, darauf hingewiesen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und can. 984 CIC).
- (3) Sämtliche nach dieser Ordnung möglichen Leistungen können kumulativ beantragt werden.
- (4) Das Verfahren endet mit einem schriftlichen Bescheid des Entscheidungsträgers (§ 7) über die Gewährung oder Versagung von Leistungen. In einem Leistungsbescheid sind Kostenübernahmezusagen, die gegenüber Dritten erfolgen, vollumfänglich festzuhalten.
- (5) Der Entscheidungsträger (§ 7) bestimmt nach freiem Ermessen, ob und inwieweit der Bescheid mit einer Begründung zu versehen ist. Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Entscheidungsträgers zu unterzeichnen und den Betroffenen formlos mitzuteilen.

§ 7 Entscheidungsträger

- (1) Entscheidungsträger ist das vom Bischof von Augsburg eingesetzte Gremium, dem es allein obliegt, nach Maßgabe dieser Ordnung die Art, den Umfang, die Höhe und die Dauer der Leistungen festzusetzen sowie verbindliche Kostenübernahmezusagen zu erteilen.
- (2) Das Gremium besteht aus:
- a. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg als Vorsitzendem,
 - b. dem Leiter des Ständigen Arbeitsstabes zur Behandlung von Missbrauchsfällen in der Diözese Augsburg und
 - c. drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Buchst. c) müssen psychiatrisch–psychotherapeutischen oder juristischen Sachverstand besitzen und dürfen in keinem Arbeits– oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen.

- (3) An den Sitzungen des Entscheidungsträgers können die Sachwalter (§ 8) in beratender Funktion teilnehmen.
- (4) Das Gremium wird durch Beschlussfassung tätig. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladenen und erschienenen Mitgliedern. Kein anwesendes Mitglied darf sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.
- (5) Die Mitglieder des Gremiums entscheiden weisungsunabhängig und ohne Bindung an Voten. Die Mitglieder sind nur der kirchlichen bzw. staatlichen Rechtsordnung und dem eigenen Gewissen verpflichtet.

§ 8 Sachwalter

- (1) Sachwalter sind die vom Bischof von Augsburg beauftragten Personen, die nach Maßgabe dieser Ordnung Anträge der Betroffenen umfassend prüfen, gebotene Beweise erheben, Anhörungen durchführen und dem Entscheidungsträger begründete Voten zu Art, Umfang, Höhe und Dauer der zu gewährenden Leistungen, zu Kostenübernahmen und zu sonstigen Wiedergutmachungsmaßnahmen unterbreiten.

Die Erhebung von Beweisen, die eine möglichst umfassende und objektive Beurteilung des Sachverhalts gewährleisten soll, erfolgt in Anlehnung an das Beweisrecht des staatlichen Zivilprozessrechts (Zivilprozessordnung) zu dem Zweck und mit dem Ziel, dem Sachwalter die hinreichende Überzeugung von der Wahrheit und Richtigkeit des Sachvortrags zu verschaffen. Ob und in welchem Umfang Beweis erhoben wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Sachwalters. Wird eine Beweiserhebung verlangt, sind vorgelegte oder gestellte Beweismittel zu berücksichtigen und dürfen Beweisanträge nur abgelehnt werden, wenn der unter Beweis gestellte Sachverhalt für die Entscheidung unerheblich ist, eine Beweiserhebung entweder tatsächlich unmöglich oder rechtlich unzulässig ist oder der zu erwartende Nutzen des Beweismittels außer Verhältnis zum Aufwand für seine Beschaffung steht. Eine Eidesstattliche Versicherung scheidet als Beweismittel aus.

Nachgewiesen ist ein Sachverhalt, wenn auf Grund einer Beweiserhebung dessen Wahrheit und Richtigkeit zur hinreichenden Überzeugung des Sachwalters feststeht.

- (2) Die Bestellung des Sachwalters erfolgt durch den Bischof von Augsburg. Sie ist nicht auf eine Person beschränkt.
- (3) Der Sachwalter darf in keinem Arbeits– oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen, soll der katholischen Kirche angehören und muss die Befähigung zum Richteramt nach staatlichem Recht besitzen. Er handelt weisungsunabhängig und ist nur an die kirchliche bzw. staatliche Rechtsordnung und an sein Gewissen gebunden.
- (4) Die Tätigkeit des Sachwalters ist ehrenamtlich. Er erhält eine vor Aufnahme seiner Tätigkeit festzusetzende Aufwandsentschädigung.
- (5) Der Sachwalter scheidet aus seinem Amt aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Augsburg zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung durch den Bischof von Augsburg aus wichtigem Grund.

- (6) Der Sachwalter ist in dem für seine Aufgabenerfüllung nach dieser Ordnung erforderlichen Umfang personell und sachlich auszustatten. Ihm ist ein geeigneter Raum für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt zeitlich befristet für die Dauer von zwei Jahren; sie tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft und mit Wirkung zum 31. Januar 2023 außer Kraft. Innerhalb dieser Zeit wird die Ordnung auf ihre Wirksamkeit überprüft.
- (2) Die Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg vom 28. Mai 2020 tritt mit Wirkung zum 31. Januar 2021 außer Kraft.

Augsburg, 22. Januar 2021